



Reglement 1: Unterstützungskonzept des Kantonalen Leichtathletik- verbands Solothurn

Dieses Reglement legt in Ausführung der Statuten fest, nach welchem Verteilungsschlüssel die jährlich budgetierten Unterstützungsbeiträge an die Leichtathletikvereine und Wettkampforganisatoren im Kanton Solothurn ausgeschüttet werden.

I. Konzept

Anlässlich der GV beschliessen die Vereinsmitglieder über die Höhe der Unterstützungssumme, die für das aktuelle Abrechnungsjahr¹ ausgerichtet werden soll. Von dieser Summe werden in einem ersten Schritt die Gelder für die Ehrungen von Athletinnen und Athleten anlässlich der GV abgezogen. In einem zweiten Schritt werden die Wettkampforganisatoren mit Pauschalbeträgen entschädigt. In einem dritten Schritt wird die verbleibende Unterstützungssumme im Verhältnis der gesammelten Punkte auf die einzelnen antragstellenden Vereine verteilt.

II. Leistungen des KLA V

a. Wettkampforganisation

Kantonale Einkampfmeisterschaften	
- ganzer Tag ²	CHF 300
- halber Tag / Abend	CHF 200
Kantonale Crossmeisterschaften	CHF 200
Crosslauf im Rahmen des kantonalen Cross-Cups	CHF 200
Kantonalfinal Sprint (Nachwuchs)	CHF 200
Kantonalfinal Dreikampf (Nachwuchs)	CHF 200

b. Vereinsmitglieder³

Vereinsmitglied	2 Punkte
Lizenziertes Vereinsmitglied ⁴	3 Punkte
Teilnehmer ⁵ kantonale Crossmeisterschaften	2 Punkte
Teilnehmer kantonale Einkampfmeisterschaften	2 Punkte

¹ Das Abrechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

² Als ganztätiger Wettkampf gilt ein Wettkampf, welcher vom Start der ersten Disziplin bis zum Ende der letzten Disziplin mehr als fünf Stunden dauert.

³ Als unterstützungsberechtigte Vereinsmitglieder zählen ausschliesslich Mitglieder, welche aktiv an einem regelmässigen Leichtathletiktraining teilnehmen oder mindestens einmal jährlich einen Leichtathletikwettkampf bestreiten oder mindestens einmal jährlich an einem der Nachwuchsprojekte von Swiss Athletics teilnehmen. Turnfeste zählen nicht als Leichtathletikwettkämpfe, selbst wenn in leichtathletischen Disziplinen gestartet wird.

⁴ Die Anzahl der lizenzierten Vereinsmitglieder richtet sich nach der Lizenzstatistik, welche jährlich Ende November von Swiss Athletics veröffentlicht wird.

⁵ Als Teilnehmer gelten nur Vereinsmitglieder, welche den Wettkampf tatsächlich in Angriff genommen haben. Pro Anlass ist ein Teilnehmer nur einmal punkteberechtigt, selbst wenn er in mehreren Disziplinen antritt.

Beispiel: Für ein Vereinsmitglied [2 Punkte], welches eine Lizenz gelöst hat [+3] und das an den kantonalen Einkampfmeisterschaften (auch in mehreren Disziplinen) teilgenommen hat [+2], erhält ein Verein 7 Punkte.

Die pauschalen Unterstützungsbeiträge für Wettkampforganisatoren können auch von Vereinen beantragt werden, welche nicht dem KLAV angehören. Unterstützungsbeiträge für Vereinsmitglieder hingegen werden ausschliesslich an Vereine ausbezahlt, die dem KLAV angehören. Die Unterstützungsbeiträge werden vom KLAV bis spätestens am **31. Dezember** des Abrechnungsjahres ausbezahlt.

III. Mitwirkungspflichten der Vereine

Die Vereine reichen das für die Beantragung der Unterstützungsbeiträge vom KLAV zur Verfügung gestellte Formular bis am **31. Oktober** (Datum des Poststempels) des Abrechnungsjahres auf dem Postweg bei der Finanzchefin ein. Gleichzeitig reichen die Vereine per E-Mail eine aktuelle und vollständige Adressliste ihrer Vereinsmitglieder bei der Administrationsverantwortlichen ein (administration@klav-so.com).

IV. Sanktionen

Bei zu später Einreichung des Formulars oder bei zu später, fehlerhafter oder unvollständiger Einreichung der Adressliste werden die Unterstützungsleistungen nach Ansetzung einer zehntägigen Nachfrist um 10 % gekürzt. Bleibt die Einreichung auch bis zum 30. November des Abrechnungsjahres aus, wird dem betreffenden Verein für das Abrechnungsjahr kein Unterstützungsbetrag zugesprochen und ausbezahlt.

Bei wiederholter Nichteinreichung, zu später oder fehlerhafter Einreichung der geforderten Dokumente kürzt der Vorstand die Unterstützungsbeiträge für maximal fünf Folgejahre nach Ermessen um bis zu 50 %.

Die durch Kürzungen nicht ausbezahlten Beträge werden anteilmässig auf die übrigen Vereine aufgeteilt.

V. Übrige Unterstützungen des KLAV ausserhalb der Vereinsunterstützung

Der KLAV führt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schweizerfinals der Nachwuchsveranstaltungen sowie deren Trainerinnen und Trainer jährlich eine Veranstaltung durch, anlässlich welcher sie für ihre Leistungen während der Saison geehrt werden. Die übrigen Athletinnen und Athleten, welche während der Saison Rangierungen erreicht haben, welche zu einer Ehrung berechtigen, werden anlässlich der ordentlichen GV geehrt und erhalten ein Präsent in Form von Bargeld. Bleibt ein zu ehrender Athlet der GV unentschuldigt fern, verfällt dieser Anspruch.

Im Rahmen von Fort- und Weiterbildungskursen für Kampf- und Schiedsrichter übernimmt der KLAV die Kosten für die Unterlagen, die Verpflegung und die Durchführung. Zudem führt der KLAV jährlich ein Kampfrichteressen durch, zu

welchem alle ausgebildeten Kampfrichter eingeladen werden, welche während der aktuellen Saison als Kampfrichter im Einsatz standen.

VI. Feststellungen

In Ausführung dieses Unterstützungskonzepts leistet der KLAV keine direkte finanzielle Unterstützung an Leichtathletikgemeinschaften. Für die Finanzierung der Leichtathletikgemeinschaften kommen die Mitgliedervereine selbst auf.

Weiter leistet der KLAV keine finanzielle Unterstützung für Trainingslager und die Trainerausbildung. Diese Kosten müssen von den Vereinen selbst getragen oder auf andere Weise finanziert werden.

Dem Vorstand steht es jederzeit frei, das Unterstützungskonzept zu ändern und aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Er informiert anlässlich der GV des ersten Abrechnungsjahres, welches nach dem neuen Konzept erfolgt, darüber.